

Hoher Unterstützungsbedarf und Teilhabe –  
(k)ein Widerspruch?

Fachtag am 26.11.2019

---



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

# Wirtschaftlichkeit und Teilhabe

**Frank Stahl**

Leiter Dezernat Soziales beim KVJS

# Agenda



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 1. Rechtliche Grundlagen zur Teilhabe**
- 2. Was ändert sich durch das BTHG? Eine Verbesserung?**
- 3. Wie ist die Situation der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Land? Zahlen – Daten – Fakten**
- 4. Welche Erkenntnisse zur Verbesserung der Teilhabe gewinnen wir aus dem KVJS-Forschungsvorhaben zum „herausfordernden Verhalten“**
- 5. Möglichkeiten der Finanzierung des Wohnens heute / in der Zukunft**
- 6. Wirtschaftlichkeit und Teilhabe im Projekt „Stadt Raum-Gartentor“**
- 7. Fazit**



---

## UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-BRK ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten und gab wichtige Impulse für die Überlegungen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Zum zentralen Prinzip der UN-BRK zählt neben dem Schutz vor Diskriminierung insbesondere die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Artikel 3 UN-BRK).



---

## Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Bereits der 1. Satz im § 1 des SGB IX verfolgt folgende Zielsetzung:

Menschen mit Behinderung...erhalten Leistungen... um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

# Was ändert sich durch das BTHG im Leistungsrecht?

---



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## Trennung Fachleistung und Existenzsicherung

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden zukünftig klar von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt und unterschiedlich finanziert.

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die Fachleistung. Die existenzsichernden Leistungen werden unabhängig von der Wohnform wie bei Menschen ohne Behinderung nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht.

Dies stellt einen kompletten Systemwechsel dar.

# Was ändert sich durch das BTHG im Leistungsrecht?

---



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## Gesamt- und Teilhabeplanung

**Bis 31.12.2019: §§ 141 ff. SGB XII**

**Ab 2020: §§ 117 ff. SGB IX**

- Gesamtplanung als Grundlage der bedarfsdeckenden Leistungserbringung
- Funktion: Steuerung, **Wirkungskontrolle (neu)** und Dokumentation des Teilhabeprozesses
- Gestärkte Position des Leistungsberechtigten gegenüber Leistungserbringer und Leistungsträger durch verbindliche Beteiligungs- und Beratungsansprüche

# Was ändert sich durch das BTHG im Leistungsrecht?



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

---

## Gesamt- und Teilhabeplanung

### §§ 14,15 SGB IX: Rolle des leistenden Rehabilitationsträgers

Dient der Verbesserung der Leistungskoordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Reha-Trägern

### § 106 SGB IX: Umfassende Beratungs- und Unterstützungspflicht des Trägers der EGH

- z.B. Beratung zu den Leistungen der EGH, Angeboten im Sozialraum, Leistungen anderer Leistungsträger
- Unterstützung soweit erforderlich in allen Schritten bis zur Leistungserbringung

# Was ändert sich durch das BTHG im Leistungsrecht?

---



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## Bedarfsermittlung

Grundlage: § 13 SGB IX

Abs. 1: Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und **standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Abs. 2: Die Instrumente nach Abs.1 gewährleisten eine **individuelle und funktionsbezogene** Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit.

# Was ändert sich durch das BTHG im Leistungsrecht?

---



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## Bedarfsermittlung

Anforderungen: § 118 SGB IX

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen ... unter Berücksichtigung der **Wünsche** des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit** orientiert.“

# Thema „Wirksamkeit“ im BTHG



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 
- BTHG ist verstärkt auf Steuerung ausgelegt: Anspruch, dass Eingliederungshilfe die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert (§ 90 SGB IX)
  - Konkretisierung auf drei Ebenen:
    1. **Wirksamkeit im Rahmen des Gesamtplans** §121 SGB IX: Gesamtplan dient Steuerung und Wirkungskontrolle des Teilhabeprozesses
    2. **Wirksamkeit auf der Vertragsebene:** Schriftliche Vereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer regelt Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich Wirksamkeit der Leistungen (§ 125), Rahmenverträge bestimmen Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (§ 131)



---

**3. Überprüfung nach § 128:** Bei Anhaltspunkten auf Vertragsverletzung kann der Träger der Eingliederungshilfe beim Leistungserbringer u.a. auch die Qualität einschließlich Wirksamkeit prüfen (lassen)

- Keine inhaltliche Definition des Wirksamkeitsbegriffs im BTHG
- Begriffsbestimmung und inhaltliche Beschreibung muss innerhalb des Systems der Eingliederungshilfe erfolgen

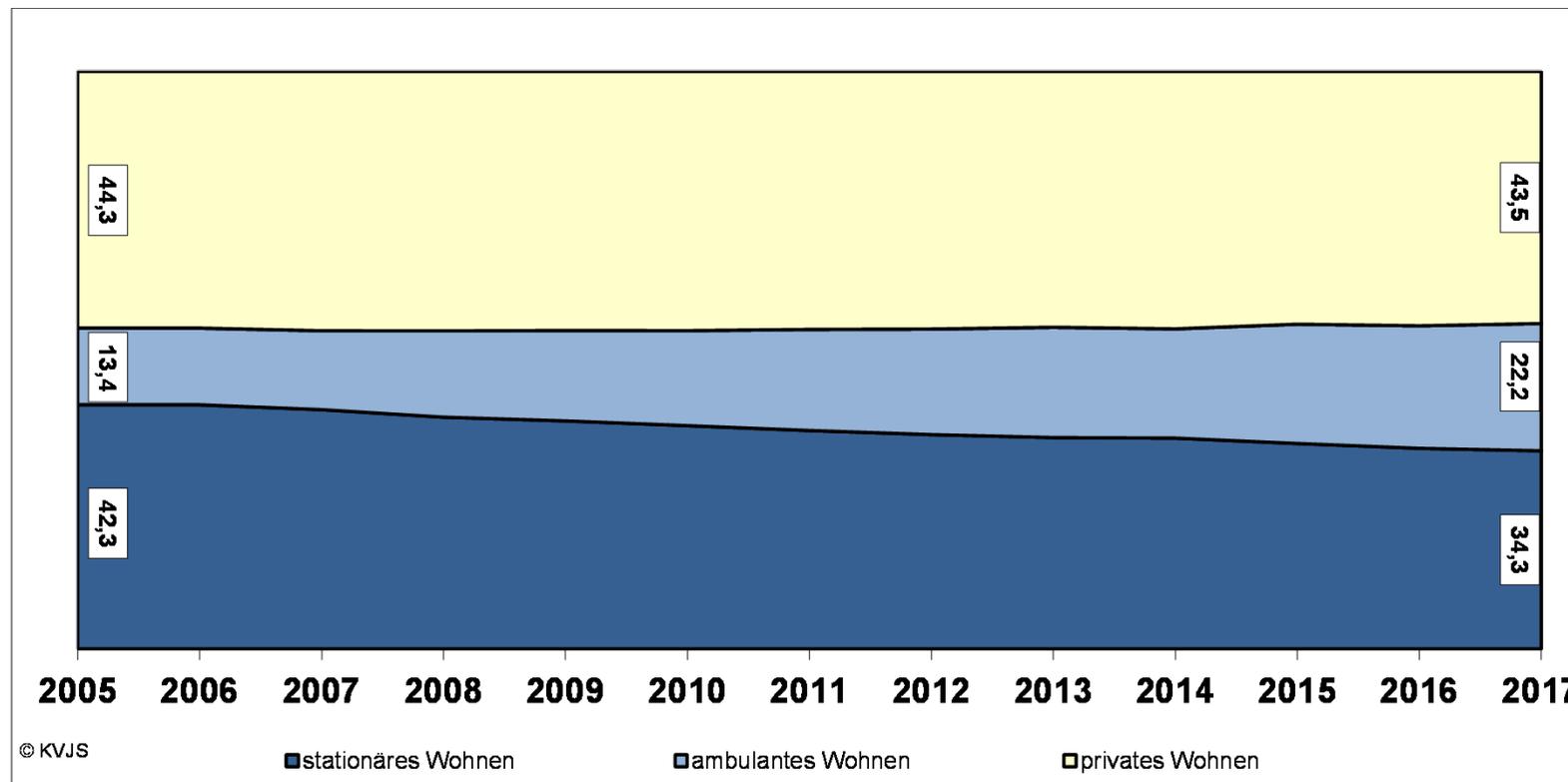
# Wie ist die Situation der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Land? Zahlen – Daten – Fakten



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg insgesamt nach Wohnform in Prozent: 2005 – 2017, jeweils zum Stichtag 31.12.



Grafik: KVJS. Datenbasis: KVJS-Berichterstattung: Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2017. Stuttgart 2019.

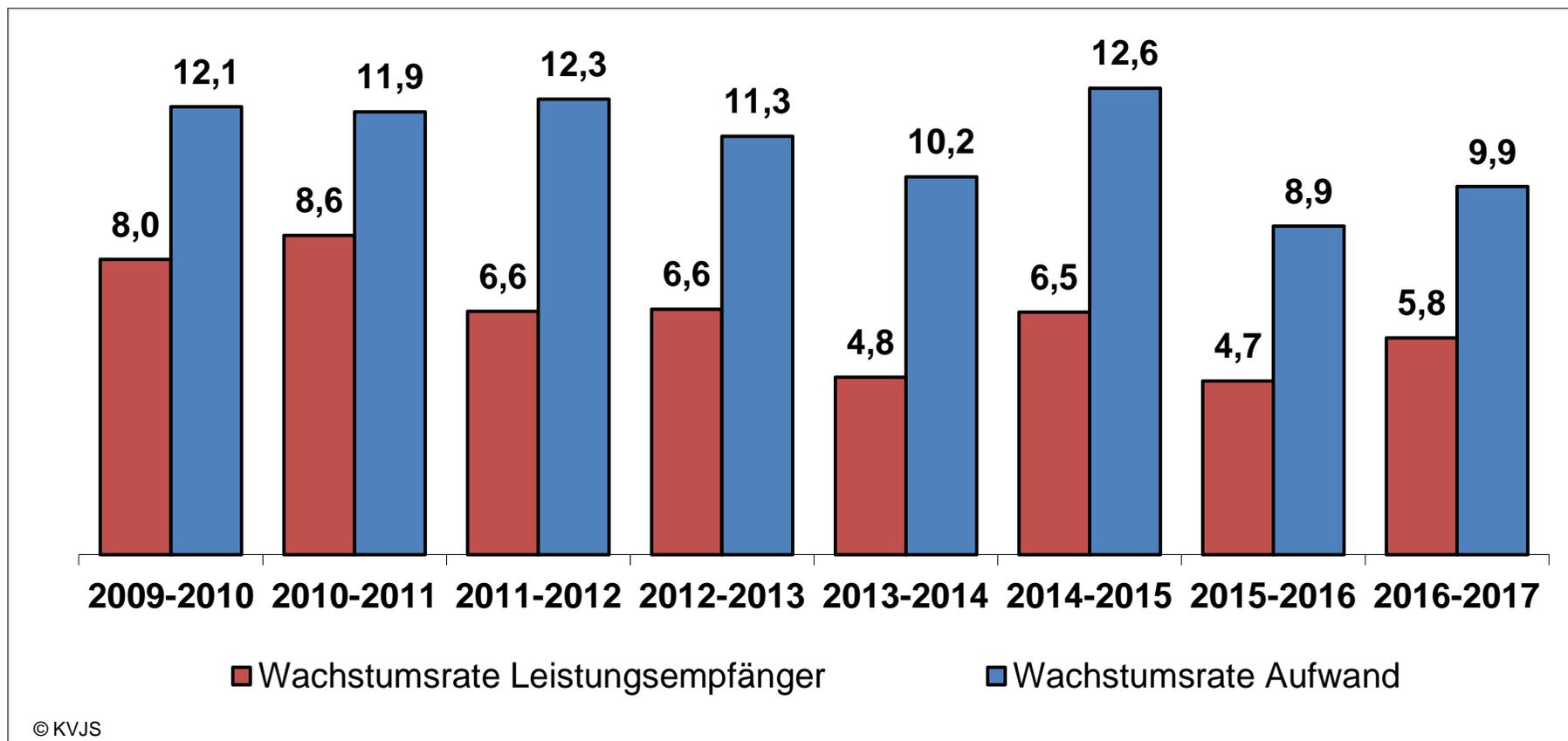
# Wie ist die Situation der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Land? Zahlen – Daten – Fakten



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Jährliche Veränderung des Bruttoaufwands und der Zahl der Leistungsempfänger im ambulanten Wohnen Erwachsener in Baden-Württemberg in Prozent: 2009-2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: KVJS-Berichterstattung: Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2017. Stuttgart 2019.

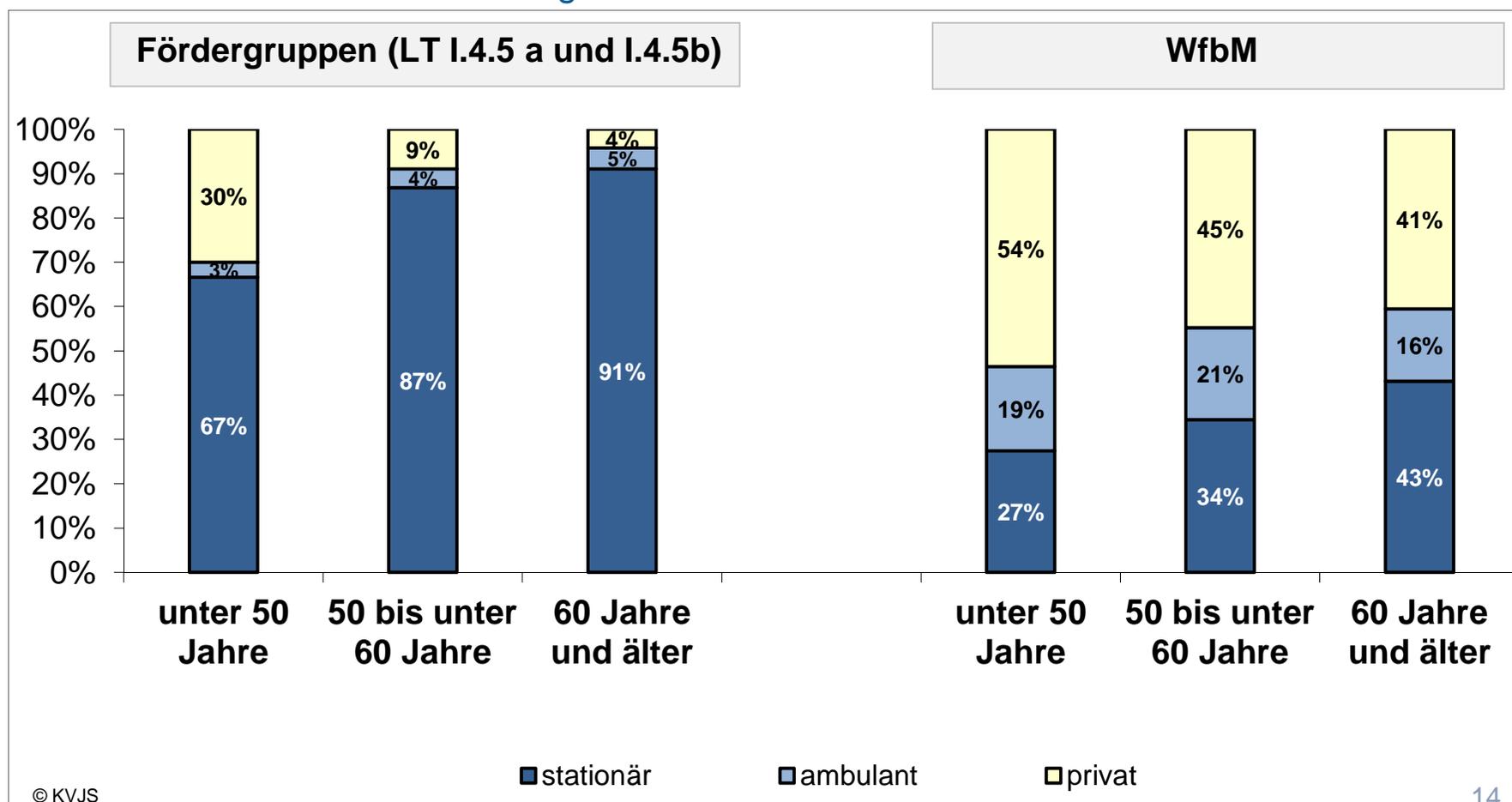
# Wie ist die Situation der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Land? Zahlen – Daten – Fakten



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Leistungsempfänger in Werkstätten und in Fördergruppen in Baden-Württemberg nach Alter und Wohnform zum Stichtag 31.12.2017



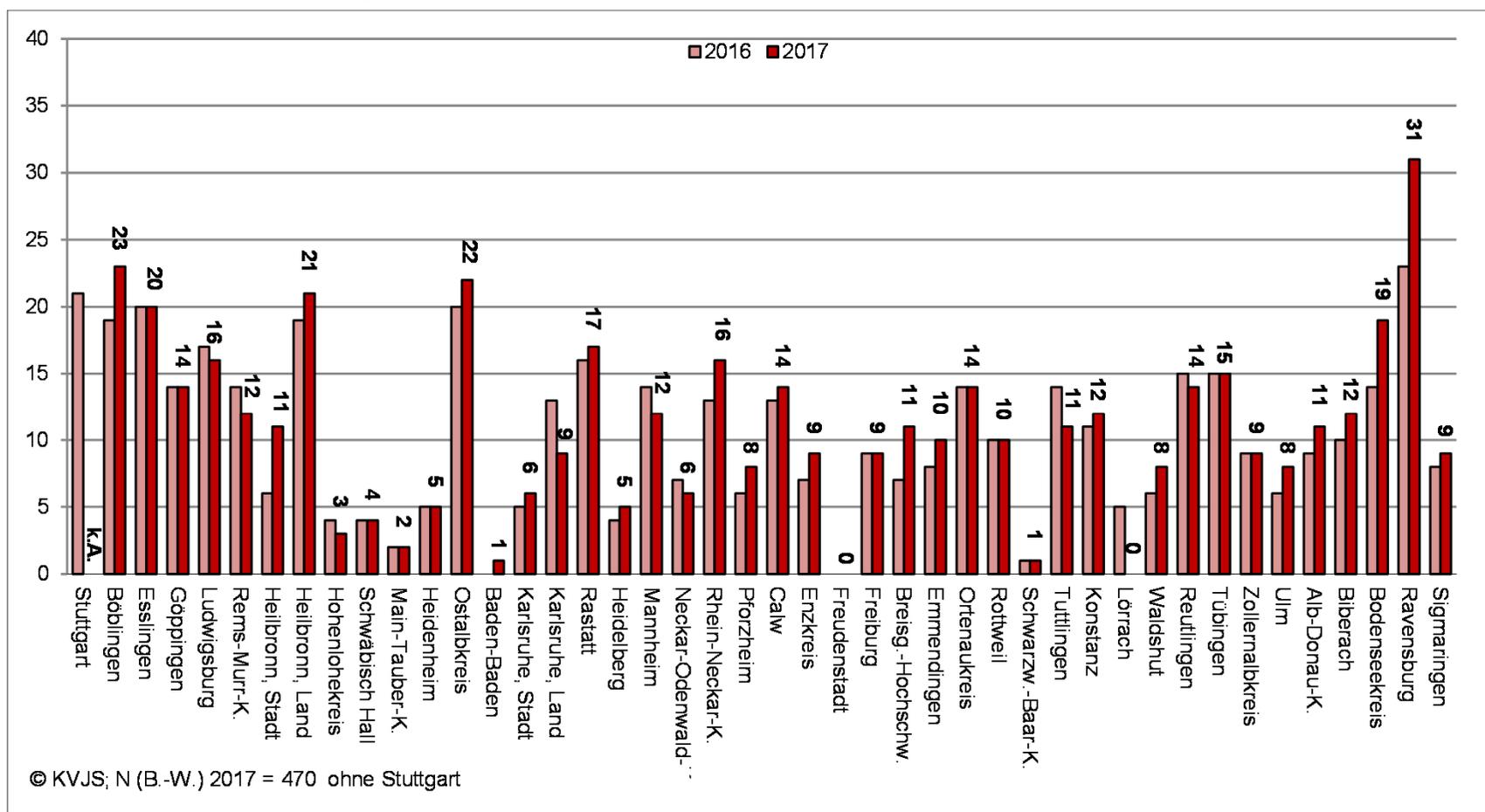
# Wie ist die Situation der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Land? Zahlen – Daten – Fakten



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Gesamtzahl der stationären Wohnleistungen für Erwachsene im Rahmen von TWG, LIBW und IBW am Stichtag 31.12.2016 und 2017



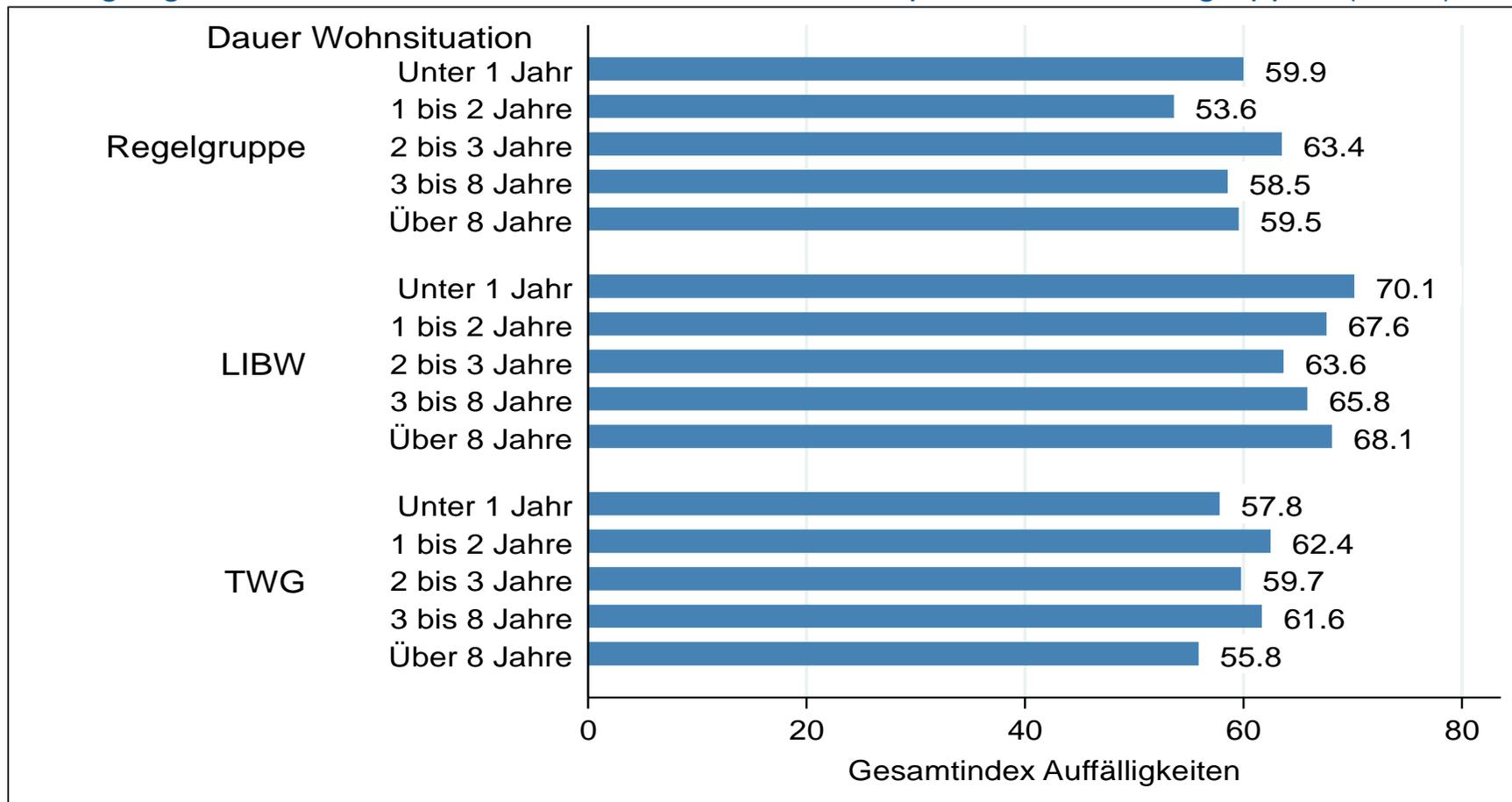
# Welche Erkenntnisse zur Verbesserung der Teilhabe gewinnen wir aus dem KVJS-Forschungsvorhaben zum „herausfordernden Verhalten“



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Entwicklung von Auffälligkeiten in Wohnformen: kein therapeutischer Effekt in Form eines Rückgangs des herausfordernden Verhaltens in Therapeutischen Wohngruppen (TWG)



Grafik: KVJS-Forschung. Datenbasis: Behinderung und herausforderndes Verhalten in BaWü 2017, N=599. Stuttgart 2019 (im Druck). 16

## Was für Erkenntnisse zur Verbesserung der Teilhabe gewinnen wir aus dem KVJS-Forschungsvorhaben zum „herausfordernden Verhalten“



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

---

Das Gesamtfazit des KVJS-Forschungsvorhabens besteht aus einem **10-Punkte-Programm** mit fachlich-inhaltlichen Empfehlungen:

- 1. Einführung eines flächendeckenden Konsulentendienstes**  
Stärkung der präventiven Arbeit mit den Familien
- 2. Ausweitung und Stärkung regulärer Unterstützungssysteme**  
im Bereich Wohnen und Arbeit anstatt Ausbau von TWG und LIBW
- 3. Einführung einer regionalen Unterstützungsverpflichtung**  
und Vermeidung überregionaler Versorgung behinderter Menschen
- 4. Schaffung und Förderung kleinerer (häuslicher) Wohnformen**  
möglichst bis 4 Personen, höchstens bis 6 Personen
- 5. Ermöglichung eines Zwei-Milieu-Prinzips (Wohnen – Arbeiten)**  
Förderung und Finanzierung

## Was für Erkenntnisse zur Verbesserung der Teilhabe gewinnen wir aus dem KVJS-Forschungsvorhaben zum „herausfordernden Verhalten“

---



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 6. Personenzentrierte Finanzierung erhöhter Unterstützungsbedarfe**  
ohne Bindung an eine bestimmte Wohnform
- 7. Priorisierung und Finanzierung empirisch gestützter Konzepte**  
statt reaktiver Interventionen oder einzelner Verfahren
- 8. Vermeidung aversiver (restriktiver) Interventionen**  
zugunsten non-aversiver (nicht-bestrafender) Strategien
- 9. Spezielle Schulung und Qualifizierung der Mitarbeitenden**  
zu Unterstützungsmaßnahmen bei herausforderndem Verhalten
- 10. Zielvereinbarungen zwischen allen relevanten Beteiligten**  
Verlaufsdokumentation und Evaluation der Leistungserbringung

Quelle: Ergebnisbericht von Prof. Dr. Georg Theunissen und Dr. Wolfram Kulig (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) im Rahmen der KVJS-Forschung. Stuttgart 2019 (im Druck).

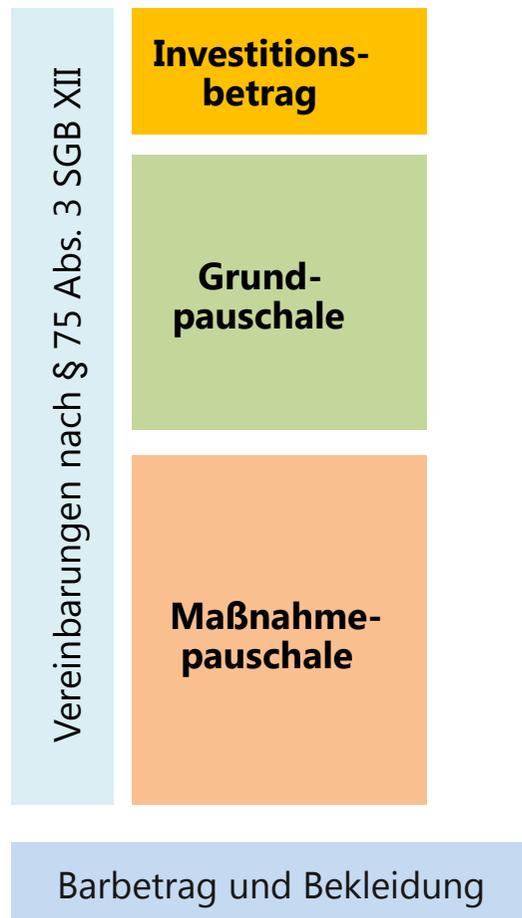
# Möglichkeiten der Finanzierung des Wohnens



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**Systematik  
bis 31.12.2019**



**ab 01.01.2020**

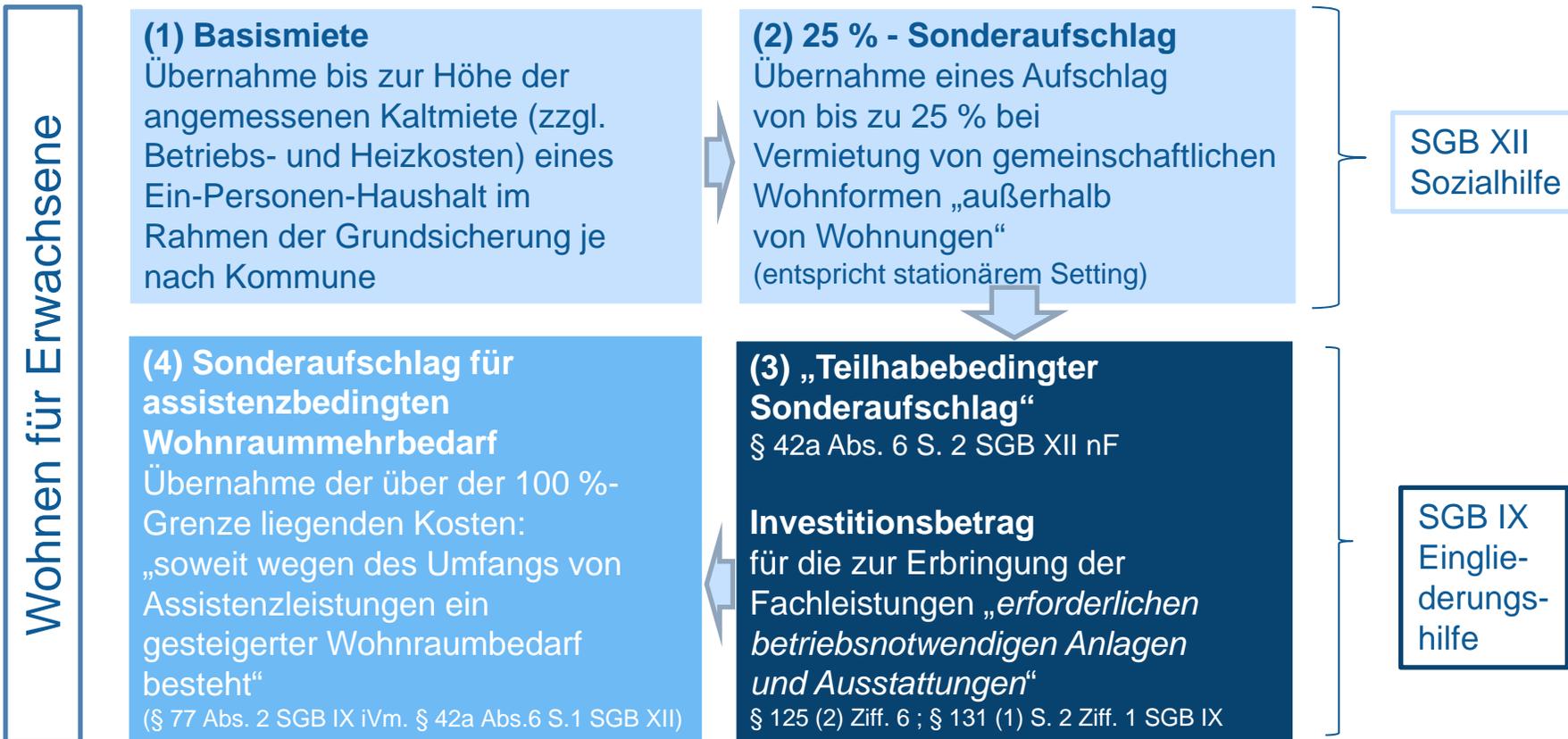


# Möglichkeiten der Finanzierung beim Wohnen in Zukunft – ein Ausblick



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg



## Möglichkeiten der Finanzierung beim Wohnen in Zukunft – ein Ausblick



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

---

Die generelle Klärung wie die besonderen Wohnformen zukünftig zu finanzieren sind, erfolgt über das Gesetz

- Das Projekt „Stadt Raum - Gartentor“ war schon in der Projektphase fortschrittlich aufgestellt: hier wurden bereits die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen getrennt

Die konkrete Ausgestaltung dieser Trennung muss und wird über den Landesrahmenvertrag bzw. den darauf basierenden Leistungsvereinbarungen erfolgen müssen

# Konkretes zu Teilhabe und Wirtschaftlichkeit und Teilhabe beim Projekt

---



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Die gemeinsamen Zielsetzungen des Landkreises und der Stadt Reutlingen und der Habila hatten neben einer zukunftsfähigen, bedarfsorientierten Form der Teilhabe auch die Wirtschaftlichkeit im Blick:

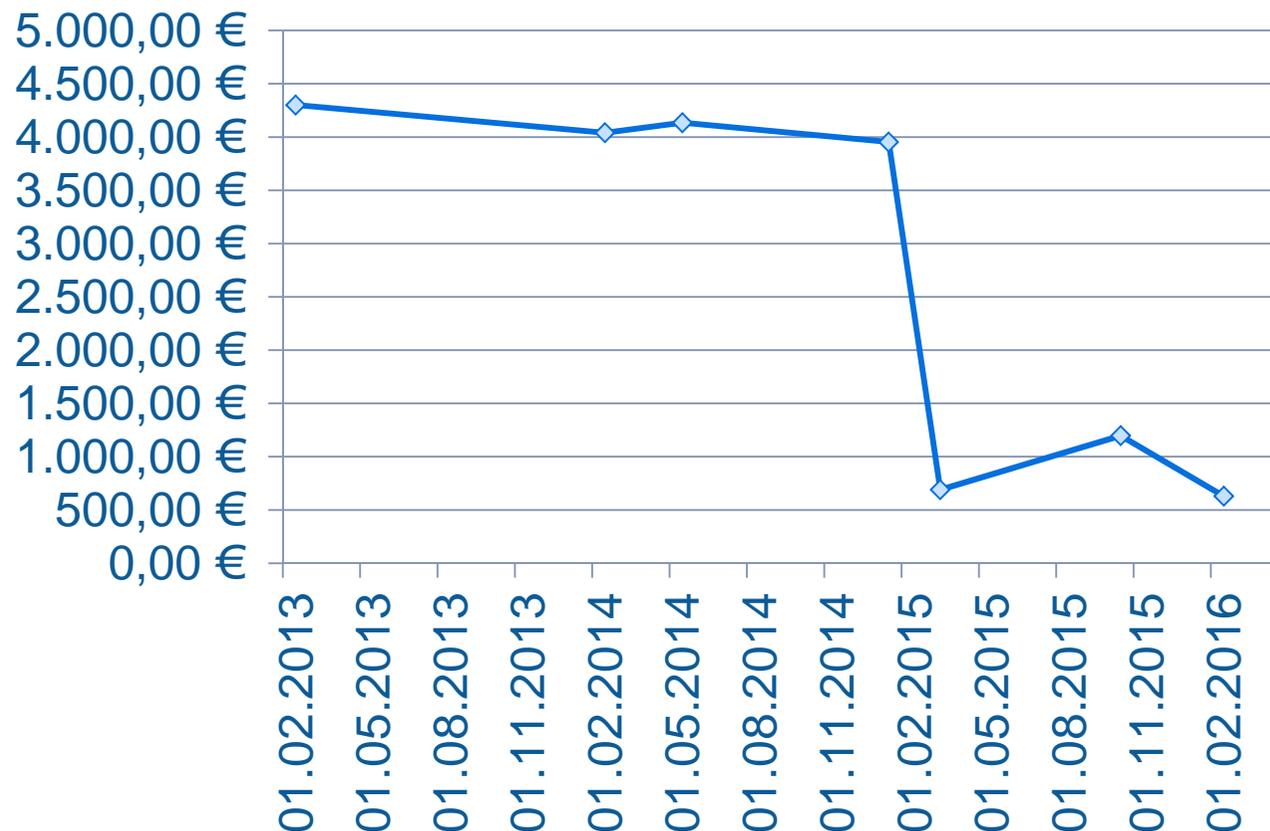
- „Es wurde ein Beitrag zur **Senkung von durchschnittlichen Fallkosten** in der Eingliederungshilfe erwartet“
- „Ebenso sollten in diesem Projekt Erfahrungen gesammelt werden, wie pflegerische Versorgung und Leistungen der Eingliederungshilfe für den Personenkreis schwer körperbehinderter Menschen im ambulanten Bereich auch unter Berücksichtigung des **Kostenaspektes** sichergestellt werden können.“

# Konkretes zu Teilhabe und Wirtschaftlichkeit und Teilhabe beim Projekt „Gartentor“



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg



- Darstellung des Mehraufwandes des Projektsettings im Vergleich zum stationären Setting

# Konkretes zu Teilhabe und Wirtschaftlichkeit und Teilhabe beim Projekt

---



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- **Mehrbedarf in Haushaltsführung und Pflege (Herausforderung organisatorisch und finanziell)**
- **Flexible Unterstützungsdienstleistungen im Gemeinwesen erforderlich**
- **Soziale Beziehungen im Quartier sollen im Alltag entstehen u. tragfähig sein**
- **Vernetzung mit verschiedenen Akteuren des Sozialraums kann Mehrwert bringen**
- **Bürgerschaftliches Engagement (Mix aus Haupt-/Ehrenamt)**



---

**Unabhängig** von der vereinbarten Leistung, gilt auch im SGB IX (§123) das Gebot der **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit** und der **Leistungsfähigkeit**. Leistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Das SGB IX regelt in §128 die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- Prüfung durch Träger der EGH (in Zusammenarbeit mit Sozialhilfe, Heimaufsicht & MDK)
- Zukünftig sind auch Vergütungskürzungen möglich (§ 129)
- Die große Herausforderung ist es, den Ausgleich zwischen dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und der Wirtschaftlichkeit herzustellen!

# Teilhabe - Wirtschaftlichkeit



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

---

Das SGB IX definiert keine genaue Abgrenzung zwischen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

- Auch hier steht eine konkretere Regelung über den Landesrahmenvertrag noch aus

Orientierungspunkt gibt gemeinsame Veröffentlichung der BAGüS, deutschem Landkreistag und deutschem Städtetag:

*„Definition der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach SGB XII<sup>1</sup>*

*Die Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne der §§ 75 Abs. 3 Satz 3 und 76 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ist eine nachgelagerte Erfolgskontrolle zur Feststellung, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit erbracht worden sind.“*

<sup>1</sup> Eine Definition aus der ständigen Rechtsprechung liegt bisher nicht vor. Auch den einschlägigen Kommentierungen zum SGB XII ist keine allgemeingültige Definition zu entnehmen. Insoweit verwendet die Orientierungshilfe aus fachlicher Sicht diese Definition.

# Fazit



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 
- Teilhabe – Wirtschaftlichkeit: ein Spannungsfeld
  - Ambulantisierung ermöglicht die Chance von inklusivem Wohnen im Quartier
  - Individualisierte Leistungsgewährung
  - Einzelperson vs. Gruppe (Inanspruchnahme, Synergieeffekte)
  - individueller Wunsch vs. Machbarkeit
  - Einbeziehung anderer Leistungsträger? SGB XI, SGB V etc. (Leistungen wie aus einer Hand möglich?)



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**